

Gesetz betreffend die Strafprozessordnung (StPO)

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das kantonale Gesetz vom 3. Juni 1999¹ betreffend die Strafprozessordnung wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 3 Buchstabe g

³ Das Präsidium des Verfahrensgerichts in Strafsachen ist insbesondere zuständig für:

g. die Genehmigung der Meldung an Behörden und Privatpersonen während des Strafverfahrens gemäss § 27a.

§ 27a Meldung an Behörden und Privatpersonen während des Strafverfahrens

¹ Eine Meldung gemäss § 175a erfolgt, wenn dessen Voraussetzungen sinngemäss erfüllt sind und von einer unmittelbaren Gefährdung auszugehen ist.

² Eine Meldung gemäss § 175a Absatz 1 Buchstabe b erfolgt, wenn dessen Voraussetzungen sinngemäss erfüllt sind und ein Strafverfahren gemäss Artikel 197 Ziffer 1 StGB oder wegen Kinderpornografie gemäss Artikel 197 Ziffer 3 und 3^{bis} StGB eröffnet worden ist.

³ Die Verfahrensleitung (Statthalteramt und Staatsanwaltschaft) reicht dem Präsidium des Verfahrensgerichts in Strafsachen einen Antrag samt den Akten und einer kurzen Begründung zur Genehmigung ein. Das Gericht leitet der betroffenen Person den Antrag mit einer kurzen, nicht erstreckbaren Frist zur Stellungnahme weiter.

⁴ Das Präsidium entscheidet innert 5 Arbeitstagen nach Eingang der Stellungnahme über die Genehmigung der Meldung.

⁵ Der Entscheid des Präsidiums ist summarisch zu begründen und endgültig.

⁶ Liegt die Verfahrensleitung beim Gericht, so erfolgt die Meldung nach Vorliegen einer rechtskräftigen Verfügung des zuständigen Gerichtspräsidiums.

⁷ Jedem Empfänger und jeder Empfängerin der Meldung ist es aufgrund der Amts- oder beruflichen Schweigepflicht, Artikel 12 DSG² und Artikel 328 OR² in Verbindung mit Artikel 292 StGB³ untersagt, diese Informationen an unberechtigte Dritte weiterzugeben.

⁸ Auf Ersuchen übermittelt das Gericht oder die Strafverfolgungsbehörde den Empfängern oder den Empfängerinnen der Meldung die notwendigen Angaben.

§ 133 Absatz 1 Buchstabe p

¹ Der Strafbefehl enthält:

p. eine allfällige Meldung gemäss § 175a gilt sinngemäss.

¹ GS 33.0825, SGS 251

² Bundesgesetz über den Datenschutz (SR 235.1).

² Schweizerisches Obligationenrecht (SR 220).

³ Schweizerisches Strafgesetzbuch (SR 311).

§ 136 Absatz 1^{bis}

^{1bis} Eine allfällige Meldung gemäss § 175a ist im Einstellungsbeschluss aufzuführen. § 175a gilt sinngemäss.

§ 139 Absatz 2 Buchstabe m

² Die Anklageschrift enthält insbesondere:

m. eine allfällige Meldung gemäss § 175a. § 175a gilt sinngemäss.

§ 175 Absatz 2 Buchstabe k

² Das Dispositiv enthält:

k. eine allfällige Meldung gemäss § 175a.

§ 175a Meldung an Behörden und Privatpersonen

¹ Das Dispositiv des rechtskräftigen Urteils wird der allfälligen Aufsichts- oder Bewilligungsbehörde sowie dem Arbeitgeber oder, falls kein Arbeitsverhältnis vorliegt, dem Präsidium des obersten Organs der juristischen Person zugestellt,

a. wenn es zum Schutz von Personen, die in einem Erziehungs-, Betreuungs- oder Arbeitsverhältnis zu der verurteilten Person stehen oder auf andere Weise von dieser abhängig sind, erforderlich ist und eine strafbare Handlung gegen die körperliche oder sexuelle Integrität vorliegt;

b. wenn die verurteilte Person eine Unterrichts-, Erziehungs- oder Betreuungstätigkeit gegenüber Minderjährigen ausübt und eine strafbare Handlung gemäss Artikel 197 Ziffer 1 StGB oder im Bereich Kinderpornografie gemäss Artikel 197 Ziffer 3 und 3^{bis} StGB verübt wurde. Zudem muss ein schwerwiegender Fall vorliegen;

c. wenn bereits eine Meldung gemäss § 27a erfolgt ist.

² Bei rechtskräftiger Verfahrenseinstellung, Nichtfolgegebung oder einem rechtskräftigen Freispruch erfolgt eine Meldung nur, wenn die Voraussetzungen gemäss Absatz 1 Buchstabe a erfüllt sind und das Schutzinteresse gemäss dieser Bestimmung die rechtlich geschützten Interessen der entlasteten Person überwiegt oder im Fall von Absatz 1 Buchstabe c.

³ Jedem Empfänger und jeder Empfängerin der Meldung ist es aufgrund der Amts- oder beruflichen Schweigepflicht, Artikel 12 DSG³ und Artikel 328 OR in Verbindung mit Artikel 292 StGB untersagt, diese Informationen an unberechtigte Dritte weiterzugeben.

⁴ Auf Ersuchen übermittelt das Gericht oder die Strafverfolgungsbehörde den Empfängern oder den Empfängerinnen der Meldung die notwendigen Angaben.

II.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderungen.

Liestal,

Im Namen des Landrates
die Präsidentin:

der Landschreiber:
